

Satzung der Kreisschüler*innenvertretung Ahrweiler

1. Selbstverständnis

1.1. Die Kreisschüler*innenvertretung (Kreis-SV) Ahrweiler ist die demokratisch gewählte Interessenvertretung der Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I und II im Landkreis Ahrweiler

1.2. Die Kreis-SV ist zuständig:

- a) für die Vernetzung, den Kontakt und die Zusammenarbeit von Schüler*innenvertretungen (SVen) im Landkreis Ahrweiler
- b) für die Vertretung der Interessen der Schüler*innen des Kreises Ahrweiler gegenüber dem Schulträger, Parteien, sowie gegenüber der Öffentlichkeit;
- c) für den Kontakt und die Zusammenarbeit mit allen für die SV relevanten regionalen und überregionalen Organisationen und Verbänden;
- d) für den Informationsaustausch, den Kontakt und die Zusammenarbeit mit der Landesschüler*innenvertretung Rheinland-Pfalz.

2. Zusammensetzung und Delegierte

2.1. Die Kreis-SV besteht aus je zwei gewählten Delegierten der Schulen der Sekundarstufe I und II des Landkreises Ahrweiler. Delegierte/r müssen Schüler*innen der jeweiligen Schule sein.

2.2. Die Kreis-SV ist das beschlussfassende Gremium des Landkreises. Die Kreis-SV tagt mindestens vierteljährlich.

2.3. Die Sitzung der Kreis-SV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist und ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Einladung zu den Sitzungen der Kreis-SV ist schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit sowie vorläufiger Tagesordnung mindestens eine Woche außerhalb der Ferien vor der Sitzung an die Schüler*innenvertretungen zu verschicken.

2.4. Die Sitzungen der Kreis-SV sind grundsätzlich öffentlich. Es können Personen eingeladen werden, um die Kreis-SV fachlich zu unterstützen. Nicht-SchülerInnen können der Sitzung mit einfacher Mehrheit verwiesen werden.

2.5. Die Kreis-SV wählt aus ihrer Mitte zu Beginn eines neuen Schuljahres:

- a) einen 5-köpfigen Vorstand;

- b) die Delegierten zur LSK; die genaue Anzahl richtet sich nach dem aktuellen Delegiertenschlüssel, der vom Landesvorstand jeweils zu Beginn eines neuen Schuljahres zur Verfügung gestellt wird.

2.6. Die Kreis-SV wählt zu Beginn eines neuen Schuljahres:

- a) zwei Delegierte zum Schulträgerausschuss;
- b) mindestens zwei Basisbeauftragte.

2.7. Wählbar sind nur SchülerInnen, der Sek. I und II des Kreises Ahrweiler. Sie bleiben bis zu Neuwahlen im Amt.

2.8. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Sie endet mit Beendigung des Schulbesuchs im Kreis Ahrweiler, durch Rücktritt oder Abwahl.

2.9. Von jeder Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen, das vom Kreis-SV-Vorstand innerhalb eines Monats außerhalb der Schulferien an die Schulen der Sek I und II im Kreis verschickt werden soll.

2.10. Die einzelnen Mitglieder des Vorstands werden von der Kreis-SV vor der Neuwahl am Jahresanfang mit einfacher Mehrheit entlastet. Jedes Vorstandsmitglied kann einen Rechenschaftsbericht ablegen, bevor es zur Abstimmung kommt.

3. Verfahrensgrundsätze

3.1. Anträge werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden, sofern Satzung, Geschäftsordnung oder Wahlordnung des Kreises nichts anderes vorsehen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berechnet.

3.2. Wahlen müssen in der Einladung gesondert angekündigt werden.

3.3. Auf Antrag einer Stimmberechtigten oder eines Stimmberechtigten haben Personenwahlen geheim zu erfolgen.

3.4. Wahlen sollen nach Schulformen quotiert sein.

3.5. Anträge auf Abwahl eines Amtsinhabers/einer Amtsinhaberin (Vorstandsmitglied, LSK- Delegierte, Delegierte zum Schulträgerausschuss, Basisbeauftragte) müssen in der Einladung gesondert angekündigt werden.

3.6. Der Rücktritt eines Amtsinhabers/einer Amtsinhaberin muss in Schriftform erfolgen und dem Vorstand vorgelegt werden. Der Vorstand bestätigt den Eingang und gibt den Rücktritt auf der nächsten Sitzung bekannt und eine Neuwahl kann erfolgen.

4. Der Vorstand der Kreis-SV

4.1. Zu den Aufgaben des Vorstands der Kreis-SV gehören:

- a) Koordination und Kontakt zur Landesschüler*innenvertretung;
- b) Teilnahme an den mindestens zweimal im Schulhalbjahr stattfindenden Landesratssitzung;
- c) Führung des Tagesgeschäfts der Kreis-SV;
- d) Außenvertretung der Kreis-SV. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Kreis-SV gebunden;
- e) Vorbereitung, Leitung und Nachbereitung der Sitzungen der Kreis-SV.

4.2. Die Vorstandssitzungen sollen mindestens alle zwei Monate stattfinden.

4.3. Vorstandsmitglieder werden am Ende ihrer Amtszeit mit einfacher Mehrheit der Kreis-SV entlastet. Eine Entlastung hat die Folge, dass das jeweilige Vorstandsmitglied für seine Versäumnisse im Nachhinein nicht mehr zur Rechenschaft gezogen werden kann.

4.4. Der vorherige Vorstand hat die Geschäfte dem neuen Vorstand nahtlos zu vergeben. Dazu gehören unter anderem:

- die Übergabe von Dokumenten, welche die Kreisschüler*innenvertretung Ahrweiler betreffen.
- die Meldung des neuen Vorstandes, sowie der neuen Delegierten zum Schulträgerausschuss bei der Zuständigen Abteilung in der Kreisverwaltung Ahrweiler

5. Basisbeauftragte

Die Basisbeauftragten sind für den Kontakt zu den örtlichen SVen zuständig, bzw. sollen diese aufbauen.

6. Delegierte zum Schulträgerausschuss

Die Delegierten zum Schulträgerausschuss sind die gewählten Repräsentant*innen der Schüler*innen im Kreis Ahrweiler gegenüber dem Schulträgerausschuss. Sie sollen Sitzungen des Schulträgerausschusses besuchen und sich um den regelmäßigen Austausch mit dem Schulträger bemühen. Der Vorstand meldet eine Neuwahl der Delegierten zum Schulträgerausschuss der zuständigen Abteilung des Landkreises. Die Delegierten sind nach Schulform zu wählen, sodass es für jede Schulform ein/e Schülervertreter/in und ein/e Stellvertreter/in gibt. Lassen sich diese Ämter nicht mit geeigneten Kandidat*innen besetzen, welche diese Schulform besuchen, ist es auch

möglich, Schülervertreter*innen zu wählen, die der jeweiligen Schulform nicht angehören.

Sofern das Amt des Delegierten zum Schulträgerausschuss vakant ist, kann der Vorstand eine/n KrSV Delegierte/n kommissarisch in dieses Gremium entsenden.

7. LSK-Delegierte

7.1. Die LSK-Delegierten vertreten den Kreis Ahrweiler auf Landesebene. Sie sind an die Beschlüsse der Kreis-SV gebunden.

7.2. Pro Kreis-SV soll ein/e Delegierte/r pro Schulart gewählt werden. Wenn dies nicht möglich ist, können weitere Kandidat*innen aus bereits vertretenen Schularten gewählt werden.

7.3. Die genaue Anzahl der Delegierten sind dem jeweils aktuellen Delegiertenschlüssel zu entnehmen, der vom Landesvorstand zu Beginn eines neuen Schuljahres zur Verfügung gestellt wird.

8. Schlussbestimmung

8.1. Die Satzung der Kreisschüler*innenvertretung des Kreises Ahrweiler tritt mit Beschluss der Kreis-SV vom 14.07.2022 in Ahrweiler in Kraft.

8.2. Diese Satzung kann von der Kreis-SV mit einer Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten geändert werden. Satzungsändernde Anträge müssen mit der Einladung verschickt werden.